

71. Macht das Fehlen des Gerichts- oder Dienstsigels auf dem übergebenen verschlossenen Briefumschlag, dessen Inhalt der gesetzlichen Vorschrift entspricht, die Zustellung unwirksam?

3PD. §§ 194, 211.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. Oktober 1931 i. S. N. Vereinsbank eingetr. Gen. mbH. (Kl.), Streitgeh. der Preussische Staat, w. R. (Bekl.).

II 329/31.

- I. Landgericht III Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte, der als Aussteller und erster Girant dreier Wechsel auf Zahlung der Wechselsummen nebst Protestkosten in Anspruch genommen wurde, machte — abgesehen von sachlichen Einwendungen — geltend: der Wechsel-Zahlungsbefehl, mit dem das Verfahren eröffnet wurde, sei nicht ordnungsgemäß zugestellt, denn auf dem ihm übergebenen Briefumschlag — der dem Gericht vorgelegt wurde — habe entgegen der Vorschrift des § 211 ZPO. das Gerichtssiegel gefehlt. Das Landgericht hat auf Grund dieses Einwands die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Preussische Staat (Justizfiskus) als Streitgehilfe der Klägerin erfolglos Berufung eingelegt. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil samt dem ersten Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt in Übereinstimmung mit dem ersten Richter aus: Die Klage sei ohne Eingehen auf die Sache selbst wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung, nämlich der ordnungsmäßigen Zustellung des an Stelle der Klagschrift stehenden Zahlungsbefehls, abzuweisen. Der Verschluß des bei der Zustellung von Amts wegen nach § 211 ZPO. dem Gerichtswachtmeister oder der Post auszuhandigenden Briefumschlags mit dem zu übergebenden Schriftstück durch das Gerichtssiegel sei ein derart wesentliches Erfordernis einer gültigen Zustellung, daß sein Fehlen die Zustellung schlechthin unwirksam mache. Der Mangel sei auch nicht nachträglich geheilt worden. Die Revision mußte Erfolg haben, weil dieser Annahme im vorliegenden Falle nicht zugestimmt werden kann.

Das Wesen der Zustellung besteht, wie § 170 Abs. 1 ZPO. sagt, in der Übergabe einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Zuzustellen, und zwar nach § 693 Abs. 1 ZPO. von Amts wegen zuzustellen waren von dem Zahlungsbefehl als einer richterlichen Entscheidung eine Ausfertigung, von den ihm zugrunde liegenden Wechselurkunden beglaubigte Abschriften. Der Beklagte bestreitet nicht, daß er diese Urkunden in gesetzmäßiger Gestalt in dem ihm übergebenen Briefumschlag erhalten habe; da er nur einen äußerlichen Mangel des Briefumschlags rügt, muß angenommen werden, daß der Inhalt mangelfrei war. Der Beklagte

hat also unbestrittenermaßen erhalten, was ihm durch den Zustellungs-
vorgang zu übergeben war.

Nun schreibt das Gesetz auch vor, wie die Zustellung auszuführen
sei; diese Vorschriften bezwecken die Sicherung der Übergabe des
Erforderlichen und die Sicherung des Beweises der Übergabe. Des-
halb mag man mit RÖZ. Bd. 124 S. 22 (26) die Zustellung im Sinne
der Zivilprozessordnung auch als die „beurkundete Übergabe“ be-
zeichnen. Weibes, Übergabe und Beweis, ist hier vollkommen erreicht
worden; der Beklagte hat, wie gezeigt, nicht nur die Schriftstücke,
die ihm zu übergeben waren, zugestellt erhalten, sondern es ist auch
der Beweis der Übergabe hergestellt worden. Denn die Post-
zustellungsurkunde, die über die am 27. Oktober 1930 erfolgte Über-
gabe unter Benützung des gebräuchlichen Vordrucks aufgenommen
wurde, bezeugt nach Maßgabe dieses Vordrucks, daß ein mit dem
Dienststempel verschlossener Brief mit der Anschrift des Beklagten in
seiner Abwesenheit an eine in seiner Familie dienende, mit Namen
bezeichnete Person übergeben und daß der Tag der Übergabe auf
dem Umschlag vermerkt worden ist. Es hat also nicht bloß der Urkunds-
beamte der Geschäftsstelle, der die Zustellung einleitete, übersehen,
daß auf dem der Post übergebenen Briefumschlag das Gerichtssiegel
fehlte, sondern auch der Postbeamte, der die Zustellung ausführte,
hat dies nicht bemerkt; sonst hätte er den Briefumschlag zur Ergänzung
zurückgeben müssen. Die äußerlich mangelfreie und daher nach § 418
Abs. 1 ZPO. den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen be-
gründende Urkunde leidet an dem inneren Mangel, daß die Be-
urkundung in Ansehung des Vorhandenseins des Gerichtssiegels un-
richtig war. Der nach § 418 Abs. 2 zulässige Gegenbeweis ist durch
Vorlegung des Umschlages erbracht worden. Das Erfordernis der
Anbringung des Gerichtssiegels zum Verschuß des Umschlages, wie
es § 211 ZPO. für die Amtszustellung (entsprechend dem § 194 ZPO.
für die Postzustellung im Parteibetrieb) vorschreibt, kann jedoch nur
für die Beweisfunktion des vorgeschriebenen Hergangs bei der Zu-
stellung als unerlässlich gelten. Insofern trifft es zu, daß dem Gerichts-
vollzieher wie dem Urkundsbeamten der Gebrauch des Dienst- oder
Gerichtssiegels zum Verschuß des Briefumschlages zwingend vor-
geschrieben ist und daß ebenso der Postzustellungsbeamte, der den
Übergabeakt vornimmt, nach § 195 Abs. 2 ZPO., auf den § 212 ver-
weist, in der Zustellungsurkunde den Briefumschlag auch „seinem

Verchlüsse nach" bezeichnen, d. h. bezeugen muß, er sei vorchriftsmäßig durch das dienstliche Siegel (nicht etwa bloß durch einen gewöhnlichen Klebverschluß oder sonstwie) verschlossen gewesen. Nur so kann zweifellos durch die Zustellungsurkunde der Beweis geführt werden, daß der übergebene Briefumschlag auch wirklich den Inhalt hatte, der ihm vom Gerichtsvollzieher oder Urkundsbeamten bei ihrer den Zustellungsabgang einleitenden Tätigkeit gegeben und der in der hierüber ausgefertigten Urkunde oder in dem dazu aufgenommenen Aktenvermerk bezeugt ist. Aber es geht zu weit, die Zustellung derart als Formalakt zu betrachten und zu behandeln, daß dieses rein äußerliche Sicherungsmittel einer gegenständlich richtigen Übergabe auch dann über die Gültigkeit der Zustellung entscheiden soll, wenn feststeht, daß in einem amtlichen Briefumschlag mit gewöhnlichem Verschluss der richtige Inhalt übergeben worden ist, wie das hier zutrifft. Das Reichsgericht, das, soviel festzustellen war, diesen Fall noch nicht entschieden hat, lehnt seit langem die Meinung ab, daß jeder Verstoß gegen Vorschriften, die im Gesetz in der Form „muß“, „ist“ oder „hat“ als zwingendes Gebot an den handelnden Beamten auftreten, die Zustellung ohne weiteres nichtig mache (RGZ. Bd. 17 S. 403, S. 411, Bd. 52 S. 11, Bd. 124 S. 22 [27]; Ur. vom 23. November 1900 III 239/1900). So wird in ständiger Rechtsprechung die Unterlassung der Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde oder ein in der Abschrift vorhandener Mangel nicht als Hindernis für die Gültigkeit der Zustellung angesehen, wiewohl nach § 190 Abs. 3 ZPO. eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde mit dem zuzustellenden Schriftstück zu übergeben „ist“ und nach § 195 Abs. 2 das die Zustellungsurkunde des Postboten die Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen „muß“ (vgl. Stein-Jonas ZPO. § 190 III und die in Note 9 dazu angeführten Urteile). Entsprechend bewirkt auch bei der Amtszustellung die Unterlassung der nach § 212 ZPO. („zu vermerken ist“) vorgeschriebenen Angabe des Zustellungstages auf dem Briefumschlag nicht die Ungültigkeit der Zustellung (ZB. 1908 S. 277 Nr. 16; RGUr. vom 6. Februar 1919 IV 360/18; Beschluß vom 13. Dezember 1929 V B 3/29). Insofern handelt es sich freilich nur um eine den Übergabeakt begleitende, dem Beweisbedürfnis des Zustellungsempfängers Rechnung tragende Maßnahme. Es sind aber im wesentlichen praktische Gründe, die diese Rechtsprechung veranlaßt haben,

und solche liegen auch hier vor. Auch Mängel in den den Zustellungs-
vorgang bis zur Übergabe begleitenden und bezeugenden Urkunden
sind, wenn der Beweis der richtigen Übergabe sonstwie geführt
werden konnte, je nach ihrer Art als für die Gültigkeit des Zustellungs-
aktes unerheblich behandelt worden (anders allerdings nach dem
Beschluss RGZ. Bd. 124 S. 22 das Fehlen einer Unterzeichnung
der Zustellungsurkunde). Schon ehe auf Grund der Novelle vom
17. Mai 1898 der jetzige, für Ersahzustellungen bei Ladungen (auch
bei solchen in Verbindung mit Klageschriften, RGZ. Bd. 123 S. 204)
gültige § 187 ZPO. Gesetz geworden ist, hat die Rechtsprechung bei der
Ersahzustellung gewissen unrichtigen Beurkundungen in der Zu-
stellungsurkunde nicht die Wirkung beigelegt, daß sie die Richtigkeit
des Zustellungsaktes begründeten, wenn nämlich der Fehler nach
seiner konkreten Bedeutung unwesentlich und der Zweck der Zu-
stellung, die Übergabe des betreffenden Schriftstücks, vollständig und
rechtzeitig erreicht war (RGZ. Bd. 17 S. 403). Auch neuere Urteile
halten an der Gültigkeit des Zustellungsaktes in solchen Fällen fest,
wo zwar die Zustellungsurkunde in der Bescheinigung der Eigenschaft
des Übergabeempfängers als des gesetzlichen Zustellungsadressaten
(§ 171 ZPO.), in der Bezeichnung des Ersahzustellungsempfängers
oder in der Angabe des Grundes einer Ersahzustellung unrichtig ist,
wo aber auf andere Weise ein tatsächlich richtiger Zustellungsakt dar-
getan werden kann (RGZ. Bd. 109 S. 265; WarnRspr. 1917 Nr. 185;
RGUrt. vom 16. Juni 1930 VIII 566/29). Beweise zur Erhärtung
eines tatsächlich richtigen Zustellungs Vorgangs werden zugelassen.

Dann ist aber kein Grund vorhanden, warum bei Übergabe der
richtigen Schriftstücke in dem Briefumschlag, dessen Übergabe in einer
dem Gesetz entsprechenden Urkunde bezeugt ist, das Fehlen des nur
zur Sicherung solcher Übergabe anzubringenden Dienst- oder Gerichts-
siegels auf dem Umschlag die richtige Übergabe vor dem Gesetz als
nicht geschehen sollte erscheinen lassen. Ein derart übertriebener For-
malismus, dem der Gesetzgeber schon durch die Einfügung des § 187
ZPO. entgegentrat, ist nicht zuzulassen; das verstieße gegen die
Grundauffassung des erkennenden Senats, die von den übrigen
Zivilsenaten geteilt wird, daß die Formvorschriften der Zivilprozeß-
ordnung dem Schutze des sachlichen Rechts, nicht aber seiner Ver-
eitelung dienen sollen (RGZ. Bd. 123 S. 204 [206]). Daß es sich
um eine gerichtliche Zustellung handle, wird dem Zustellungsempfän-

ger nicht erst durch den Inhalt, sondern schon durch den Ausdruck des Briefumschlags kundgetan, namentlich durch den im § 211 Abs. 1 BPO. zwingend vorgeschriebenen Vermerk „Vereinfachte Zustellung“.

Die Zustellung des Zahlungsbefehls war sonach wirksam. Demgemäß ist die Sache unter Aufhebung beider Vorentscheidungen in sinngemäßer Anwendung des § 538 Abs. 1 Nr. 2 BPO. an das Landgericht zurückzuberweisen, das nunmehr über die übrigen Einwendungen des Beklagten zu entscheiden haben wird (RGZ. Bd. 70 S. 179, Bd. 123 S. 194 [201 ff.]).